



BETRIEBSORDNUNG

Abfallsammelzentrum (ASZ)

der Stadtgemeinde Neufeld a.d.L.

1) Geltungsbereich

- Diese Betriebsordnung gilt für alle Kunden und betriebsfremden Personen, die sich im ASZ aufhalten, bzw. Leistungen des ASZ in Anspruch nehmen oder nehmen wollen bis zum Verlassen des ASZ.
- Das Abfallsammelzentrum ist eine Einrichtung zur Müllbeseitigung und wird von der Stadtgemeinde Neufeld a.d.L. als Betrieb gewerblicher Art betrieben.
- Im gesamten ASZ-Gelände ist das Rauchen und das Hantieren mit Feuer untersagt.
- Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht dem ASZ-Personal das Recht zu, Kunden zu verwarren oder im Einzelfall das weitere Einbringen bzw. Anliefern von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer abzulehnen. Auch die Wegweisung von Kunden, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist zulässig.

2) Benützungsberechtigung

- Mit der Benutzung des Abfallsammelzentrums akzeptiert der Benutzungsberechtigte die Betriebsordnung des ASZ und ist damit ausdrücklich einverstanden.
- Benutzungsberechtigt sind jene Personen, die ihren Wohnsitz im Gemeindebiet Neufeld begründen.
- Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht von volljährigen Personen, die für diese verantwortlich sind und haften, im ASZ aufhalten.
- Hunde sind an der Leine zu führen und haben einen Beißkorb zu tragen.
- Das ASZ-Personal ist berechtigt, den Zugang oder die Zufahrt zu Teilen des ASZ zu verwehren und die Freimachung von Flächen, insbesondere die für die Zu- und Abfahrt vorgesehen sind, zu verlangen.
- Die benützungsberechtigten Personen werden vor der Einfahrt vom Personal auf die Benützungsberechtigung kontrolliert. Zu einer erforderlichen Feststellung seiner Identität ist vom Kunden dem ASZ-Personal nach Aufforderung ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.
- Das Betreten, bzw. Befahren des ASZ und das Entladen von Abfällen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Vom Betreiber wird auch keine Haftung für Schaden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen, die das ASZ befahren, übernommen.
- Im gesamten ASZ-Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), in besonderem Maß ist die **Schrittgeschwindigkeit** einzuhalten.
- **Illegales oder unberechtigtes Ablagern wird mit einer Strafe von 200,- Euro geahndet.**
- Benutzer des ASZ nehmen zur Kenntnis, dass das gesamte ASZ mittels Videoaufzeichnung überwacht wird, zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens bzw. um illegales Abladen ahnden zu können. Die Aufzeichnungen und deren Verwendung erfolgt entsprechend der DSGVO und dem DSG i.d.j.g.F..

3) Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt, an der Amtstafel kundgemacht und werden auch durch gesonderten Anschlag im ASZ veröffentlicht. Die Abgabe von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten möglich.
- Der Zugang zur ASZ hat durch Kunden so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abgabe von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann.
- **Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Dem ASZ-Personal steht das ausdrückliche Recht zu, Personen, die keine Abfälle abgeben, andere Kunden belästigen, bzw. von anderen Kunden Abfälle übernehmen wollen, zum sofortigen Verlassen des ASZ-Betriebsgeländes aufzufordern.**
- Außerhalb der Öffnungszeiten können Kunden vom Personal abgewiesen werden.



STADTGEMEINDE NEUFELD a.d.L.

4) Mülltrennung

- Die Mülltrennung hat nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die folgende Aufteilung ist einzuhalten (Abbildung 1 - Abfallwegweiser).
- Die Haushaltstonnen (Restmüll, Papier) werden vom BMV/UDB direkt vom Haushalt entsorgt. Auch die gelben Säcke, die braunen Säcke (BMV) und die Windelsäcke gehören dazu und werden daher nicht in der ASZ entsorgt.
- **Die Abfälle, welche beim ASZ entsorgt werden, sind durch Aushang kundgemacht.**
- Die Entladung erfolgt eigenständig, bei Bedarf auf Anweisung der ASZ-Mitarbeiter. Beim Entladen ist auf eine effiziente Parkstellung der Fahrzeuge zu achten.
- Die vom Kunden angelieferten Abfälle sind in die im ASZ vorhandenen, hierfür vorgesehenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen.
- **Aufforderungen oder Hinweisen der ASZ-Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Den Mitarbeitern steht das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Abfällen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht angenommen werden oder die die erforderlichen Qualitätskriterien nicht erfüllen.**
- Abfälle sind so zu übergeben, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht (Injektionsnadeln, stichfeste Behälter, kaputte Verpackung - Überverpackung, keine offenen Gebinde, ...).
- Mit dem Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Container wird das Eigentumsrecht an diesen Stoffen auf die dafür vorgesehenen Körperschaften übertragen. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall befinden, gelten als Fundsache.
- Das Personal ist berechtigt, abgegebene funktionstüchtige Gegenstände einem karitativen Zweck zukommen zu lassen.
- Eine Entnahme von im ASZ gelagerten Abfällen durch Dritte ist untersagt.

5) Abgabemengen

- Je Haushalt und Tag werden grundsätzlich nur Haushaltsmengen angenommen, die in einem Haushalt der Stadtgemeinde Neufeld a.d.L. angefallen sind.
- Größere Mengen an Abfall sind direkt in der Deponie des BMV/UDB am Föllig (Tel.Nr. 02688/72102) kostenpflichtig zu entsorgen.

6) Kostenpflichtiger Müll

- Die Abfälle, welche beim ASZ entsorgt werden, sind durch Aushang kundgemacht, **ebenso auch jene Abfälle, die kostenpflichtig sind.**
- Dieser Beitrag ist vor Ort an die Mitarbeiter des ASZ gegen Vorlage einer Rechnung zu bezahlen. Dies betrifft natürlich auch der Ankauf von BMV/UDB Produkten, wie z.B. BIO-Säcke, Restmüllsäcke,...

7) Schlussbestimmungen

- Diese Betriebsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.


Bgm. Michael Lampel
